

ALLGEMEINES

Die Tatsache, dass der Käufer uns eine Bestellung erteilt, impliziert seine Annahme unserer allgemeinen Verkaufsbedingungen. Nur diese Verkaufsbedingungen verbinden die Parteien, und weder die allgemeinen noch die spezifischen Bedingungen des Käufers können berücksichtigt werden. Nur von Fall zu Fall vereinbarte und schriftlich festgelegte Abweichungen können unsere Verkaufsbedingungen ändern. Sollte(n) eine bzw. mehrere Klauseln dieser Bedingungen nicht rechtsgültig sein, oder die Rechtsgültigkeit verlieren, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Klauseln nicht beeinträchtigt.

I. BESTELLUNG

1. All unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Vereinbarungen mit uns, unseren Vertreilern, Vertretern bzw. Angestellten verbinden uns erst nach und ab unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Änderungen einer uns bereits erteilten Bestellung können wir nur bis zum Augenblick der Versendung unserer Auftragsbestätigung annehmen. Erreicht uns nach der Auftragsbestätigung noch eine Änderung einer bereits erteilten Bestellung, so kann diese geänderte Bestellung vom Käufer erst nach Empfang einer neuen schriftlichen Bestätigung als eine von uns angenommene Bestellung betrachtet werden. Sollten wir eine geänderte Bestellung nicht annehmen, so ist der Käufer nicht berechtigt, die ursprüngliche Bestellung zu stornieren. Die Preisänderung infolge einer Bestellungenänderung verbindet den Käufer ab dem vierten Tag nach dem Datum der Versendung der diese Änderung betreffenden Auftragsbestätigung.
4. Falls wir nach der Auftragsbestätigung, jedoch vor Lieferung, Umstände erfahren, unter denen unsere Vereinbarungen nicht länger als genügend gesichert erscheinen, so haben wir das Recht, Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen, nötigenfalls die Vereinbarung zu lösen, ohne dass dem Käufer deswegen irgendein Anspruch auf Schadenersatz zustehen könnte.
5. Wenn der Käufer uns das Fahrgestell oder irgendein anderes Zubehörteil liefert, ist er verpflichtet, uns dies an dem in der Vereinbarung festgesetzten Tag zur Verfügung zu stellen. Versäumt der Käufer dies, so wird ihm diese Verpflichtung durch einfachen Einschreibebrief in Erinnerung gebracht. Sollte sodann der Käufer die für die Lieferung bestimmten Materialien nicht innerhalb von acht Tagen in unseren Produktionsstätten zur Verfügung stellen bzw. stellen lassen, so haben wir das Recht, die Vereinbarung zu Lasten des Käufers zu lösen. Wenn wir dieses Recht nicht ausüben wollen, so lehnen wir jede Verantwortung für den Ausführungs-/Lieferungstard der bestellten Güter ab.
6. Der Käufer wird jeden Gegenstand gegen Empfangsbescheinigung anliefern. Wir haften nicht für den Verlust irgendwelcher Gegenstände, für die eine Empfangsbescheinigung fehlt.
7. Wenn die Bestellung vom Käufer rückgängig gemacht bzw. storniert wird, so hat er von Rechts wegen, ohne Inverzugsetzung, eine uneinschränkbare Pauschalentschädigung in Höhe von 25 (fünfundzwanzig) Prozent des vereinbarten Vertragspreises zu leisten. Dabei behalten wir uns jedoch das Recht vor, einen höheren Schaden zu beweisen und zu fordern. Bereits überwiesene Vorauszahlungen werden von dieser Entschädigung abgezogen.

II. LIEFERFRISTEN

1. Unsere Lieferfristen sind nur als Information angegeben und können nicht garantiert werden. Verspätung bei der Lieferung kann weder zur Stornierung der Bestellung, noch zur Entschädigung, noch zur Verweigerung der Lieferung durch den Käufer Anlaß geben. Allerdings läuft diese Lieferfrist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem wir die Schriftliche Bestätigung der Finanzierungsgenehmigung empfangen haben.
2. Sollte die Lieferfrist den festgesetzten Liefertermin um drei Monate überschreiten, so wird es dem Käufer erlaubt, nach eingeschriebener Inverzugsetzung und Mahnung auf Lieferung innerhalb von vierzehn Tagen danach, die Stornierung der Bestellung nebst Rückerstattung der geleisteten Vorauszahlung, jedoch ohne irgendwelche Entschädigung bzw. Zinsen, zu fordern. Der Käufer, der diese Bedingungsklausel nicht benutzt und das Fahrzeug annimmt, wird keinen Anspruch wegen Verspätung bei der Lieferung geltend machen können.
3. Umstände infolge Zufall bzw. höherer Gewalt, einschließlich Streik bzw. Lock-out, entweder in unserem Werk oder bei unseren Lieferanten bzw. Einfuhrquellen, berechtigten uns ...
... entweder die Lieferfrist verhältnismäßig zu verlängern,
... oder auf die Bestellung durch einfachen Einschreibebrief zu verzichten, ohne dass dem Käufer deswegen irgendein Anspruch auf Schadenersatz zustehen könnte.

III. LIEFERUNG

1. Die Lieferung erfolgt ab unserem Gesellschaftssitz und gilt als Annahme, ebenfalls auch der Bericht der Fertigungstellung bzw. Abholung.
2. Die Abnahme hat innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach Empfang der Nachricht, dass die Ware dem Käufer zur Verfügung steht, zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist haben wir das Recht, ohne weitere Inverzugsetzung, ...
... entweder das Fahrzeug auf unserem Parkplatz im Freien aufzustellen und Standgeld anzurechnen, wobei jede Haftbarkeit für Diebstahl, Verlust, Schaden, Feuerschaden, sogar infolge Zufall bzw. höherer Gewalt, von uns abgelehnt wird;
... oder die Ware für einen anderen Käufer zu bestimmen, wobei dem ursprünglichen Käufer innerhalb von einer angemessenen Frist ein ähnliches Fahrzeug geliefert wird, und zwar zu dem zur Zeit der eigentlichen Lieferung geltenden Preis;
... oder, nach Inverzugsetzung des Käufers durch einfachen Einschreibebrief und Mahnung auf Abholung der Ware innerhalb von drei Tagen, den Kaufvertrag zu Lasten des Käufers als gebrochen zu betrachten, wobei der Käufer verpflichtet ist, eine uneinschränkbare Pauschalentschädigung in Höhe von 25 (fünfundzwanzig) Prozent des Kaufpreises zu zahlen, nebst sämtlichen etwaigen von uns auszahlten Provisionsgebühren und Vergütungen. Diesbezüglich sind wir berechtigt, solche Provisionsgebühren und Vergütungen in eigenem Namen aufzufordern. Diese Bestimmungen beeinträchtigen keineswegs unser Recht, einen höheren Schaden zu beweisen und zu fordern.
3. Die Abnahme durch den Käufer bzw. dessen Angestellten impliziert die ausdrückliche Anerkennung der guten Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges, sowie die ausdrückliche Anerkennung der vollständigen Auflieferung mit kompletten Zubehör, gemäß der Bestellung. Jede spätere Reklamation über den Zustand des Fahrzeuges im allgemeinen, und über Mangel im besonderen, wird dann nicht mehr von uns akzeptiert.
4. Werden die Waren von uns abgeschickt oder an einem vom Käufer festgelegten Bestimmungsort abgeliefert, so folgt die Versendung bzw. diese Lieferung auf Kosten, Risiko und Gefahr des Käufers, auch wenn die Versendung bzw. die Lieferung von unseren Angestellten vorgenommen wird, wobei Letzgenannte als Angestellte des Käufers zu betrachten sind, der somit haftet für irgendwelche Unfälle Dritter bzw. des Fahrzeuges bzw. der Waren bzw. Reisender bzw. des Fahrers, sowie auch für jedes verbalisierte Verkehrsdelikt.
5. Sämtliche Risiken, sogar infolge Zufall oder höherer Gewalt, sind für Rechnung des Käufers ab Empfangnahme des Fahrzeuges, ab dem Versendungs- bzw. Abholungsbericht, oder ab dem Verlassen unseres Gesellschaftssitzes.
6. Die in der Baubeschreibung angegebenen Konstruktionscharakteristiken, unter anderem die Anzahl der Plätze oder das Ladevermögen, werden stets vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden gegeben. Der Käufer wird keinen Schadenersatz fordern können, falls die in der Konstruktion vorgesehene Angaben den durch die zuständigen Behörden erlaubten Angaben nicht entsprechen.
7. Unsere Angaben bezüglich Leistung, Gewicht, Geschwindigkeit und Betriebskosten des Fahrzeuges werden nur als Information erteilt und sind als annähernd zu betrachten.
8. Sämtliche Fahrgestelle und Fahrzeuge, die uns anvertraut werden bzw. auf die wir ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, werden während des Aufenthalts in unserem Werk durch unsere Feuerversicherung gedeckt. Deswegen rechnen wir dem Käufer einen Betrag in Höhe von 25,- EUR pro Fahrgestell bzw. Fahrzeug an, den der Käufer bei Abholung des betreffenden Gegenstands zu zahlen hat.

IV. PREIS

1. Unsere Preise sind wie folgt zu verstehen: Nettopreise, Barzahlung, unbesteuer, ohne Kosten, Abnahme ab unserem Gesellschaftssitz.
2. Wenn sich nach dem Vertragsschluß infolge Marktneinflüsse eine Preiserhöhung ergibt, oder wenn uns bzw. unseren Lieferanten von der Behörde oder von anderen zuständigen Organen Vorschriften bezüglich des verkauften Artikels, bezüglich Arbeitszeiten, Grundstoffe, Ersatz- bzw. Zubehörteile auferlegt werden, oder wenn der Verkauf und/oder die Konstruktion des verkauften Artikels, der Ersatz-/Zubehörteile, der Grundstoffe oder Arbeitszeiten im Inland oder Ausland mit neuen Gebühren bzw. Steuern belegt wird/werden, oder wenn die gegenwärtigen Gebühren oder Steuern erhöht werden, sind wir berechtigt, den vereinbarten Verkaufspreis anteilmäßig zu erhöhen, sogar wenn dieser Verkaufspreis vertraglich als Festpreis angesetzt wurde.
3. Arbeit und Material, wenn bedingt durch Anpassungen und Einbau der vom Kunden angelieferten Zubehörteile, werden stets zusätzlich angerechnet.
4. Verpackung wird separat angerechnet und nicht zurückgenommen.
5. Die angerechnete MwSt. entspricht stets den zur Zeit der Lieferung geltenden Steuervorschriften.

V. ZAHLUNG

1. Bei jeder Bestellung ist ein Vorschuß in Höhe von 20 (zwanzig) Prozent zu zahlen.
2. Unsere Rechnungen sind am Gesellschaftssitz durch Barzahlung bei Lieferung zu begleichen. Ausstellung eines Wechsels ändert nicht den Zahlungsort und bringt auch keine Schuldumwandlung mit sich.
3. Unter keinen Umständen haben unsere Verteiler, Vertreter oder Angestellten den Auftrag bzw. die Genehmigung, die uns geschuldeten Beträge einzuziehen, wenn sie keine von uns unterzeichnete Vollmacht vorlegen können.
4. Zahlung kann nur gültig geleistet werden auf unsere Postscheck- und Bankkonten, oder in Barzahlung an der Kasse, gegen Quittung unterschrieben von einem unserer Geschäftsführer. Jede diesen Bestimmungen widrige Zahlungsleistung an unsere Verteiler, Vertreter oder Angestellte kann uns nicht angelastet werden.
5. Jede Art von Zahlungsfrist, welche von uns angenommen werden sollte, ist zu leisten mitlastet akzeptierter Werte, erhöht um die Bankgebühren und Diskontos, und wird von Rechts wegen Zinsen tragen ab dem Tag der Lieferung oder des Versendungs- bzw. Abholungsberichts. Die Käufer, denen diese Ausnahme eingeräumt wird, verbinden sich dazu, vor Gesamtleistung unserer Forderung keine einzige Lieferung von einer konkurrierenden Firma zu erwerben.
6. Bis zur Gesamtzahlung der im Vertrag erwähnten Summe, eventuell erhöht um Zinsen, ist der Käufer verpflichtet, das Gelieferte gegen Feuer, Diebstahl und Eigenschaden zu versichern, zu einem dieser Summe gleichen Wert, und tritt er uns das Recht ab, den nichtbezahlten Saldo auf den auszahlenden Vergütungen einzunehmen.
7. Wir behalten das Eigentumsrecht über die Güter bis zur Gesamtzahlung der geschuldeten Beträge, Hauptsumme sowie Zinsen, eventueller Kosten und Entschädigung. Der Käufer verbindet sich, die gekauften Güter weder zu veräußern noch zu verpfänden, aus irgendwelchem Grund, noch irgendeine Änderung durchzuführen, die den Wert dieser Güter beeinträchtigen würde. Der Käufer verbindet sich ebenfalls dazu, bei Strafe von Schadenersatzleistung, uns innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden von jeder Beschlagnahme/Pfändung des ihm verkauften jedoch noch nicht von ihm hundertprozentig bezahlten Gegenstands in Kenntnis zu setzen. Sämtliche uns anfallenden gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten wegen eventueller Ausklagung hat der Käufer zu tragen.
8. In den vorstehend erwähnten Fällen behalten wir uns das Recht vor, den Kaufvertrag ohne Inverzugsetzung zu lösen, und das Gelieferte ohne gerichtliche Intervention zurückzunehmen, wo das Gelieferte sich auch befinden dürfte, und sogar dann wenn es sich in anderen Händen befinden sollte. Sodann ist der Käufer verpflichtet zu einer Entschädigung in Höhe von 25 (fünfundzwanzig) Prozent des im Bestellschein erwähnten Betrags, und zudem zu einer von einem Sachverständigen festzustellenden Entschädigung wegen Abnutzung, Schaden und Entwertung des Gelieferten mit sämtlichen Zubehörteilen. Die uns vertraglich bereits gezahlten Summen werden wir in Höhe dieser beiden Entschädigungen zurückbehalten.
9. Ist die Intervention einer Kreditanstalt erforderlich und teilt der Käufer diesbezüglich keinen Vorzug mit, so legt er die Verrichtungen in Hände einer von uns vorgeschlagenen Kreditanstalt. Dieser Kreditanstalt hat der Käufer auf erstem Ersuchen sämtliche gefragten Informationen zu erteilen, sämtliche bedinglichen Ermächtigungen, Versicherungen und Bescheinigungen bezüglich der Finanzierungsgewährung vorzulegen. Unsere Mitwirkung zum Kreditwerb verbindet uns in keinerlei Weise. Der Käufer bleibt jedoch verpflichtet durch seine Bestellung, sogar wenn ihm die beantragte Finanzierung nicht gewährt wird. Wenn innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Datum des Bestellscheins dem Käufer kein Kredit gewährt worden ist, haben wir das Recht, die Bestellung als nichtig und storniert zu betrachten. In solchem Falle schuldet uns der Käufer eine Entschädigung in Höhe von 10 (zehn) Prozent des vertraglich vereinbarten Preises, ohne Einschränkung unseres Rechtes, einen höheren Schaden zu beweisen und zu fordern. Sämtliche uns bereits überwiesenen Beträge bleiben in Höhe von diesen Summen von uns erworben.
10. Sämtliche weiteren Bestellungen, wie Änderungen, Reparaturen, zusätzliche Arbeit, Lieferung oder zusätzlicher Einbau von Ersatz- und Zubehörteilen, sind vor Abnahme insgesamt zu zahlen.
11. Ab dem Fälligkeitstermin der Rechnungen fallen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Zinsen an, deren Höhe dem um 1 (ein) Prozent erhöhten von unseren Banken angerechneten Kassenkredit-Zinssatz entspricht, und zwar unter der Bedingung, dass der Zinssatz mindestens 1 (ein) Prozent pro Monat betragen wird. Ausstellung eines Wechsels kann diese Bedingung nicht ändern.
12. Bleiben diese Rechnungen 8 (acht) Tage nach Versendung einer per Post eingeschriebenen Mahnung unbezahlt, so wird uns der säumige Käufer von Rechts wegen und ohne weitere Nachricht von uns eine ergänzende Entschädigung in Höhe von 20 (zwanzig) Prozent schulden. Diese Bedingungen hindern den Käufer nicht daran, Ratenzahlungen zu beantragen.
13. Bei Nichtbezahlung unserer Forderungen haben wir ein Zurückbehaltungsrecht auf die in unserem Besitz befindlichen Gegenstände, auch wenn diese ursprünglich nicht von uns angeliefert wurden.

VI. ÜBERNAHME ALTER FAHRZEUGE

1. Wenn im Bestellschein die Übernahme eines alten Fahrzeuges vorgesehen ist, so ist diese Übernahme der Lieferung eines neuen Fahrzeuges untergeordnet. Der Übernahmepreis ist immer exklusiv MwSt. festgestellt.
2. Eine Übernahme erfolgt erst nach Prüfung des übertragenen Fahrzeuges in unseren Werkstätten. Diese Prüfung ist von unserem Sachverständigen vorzunehmen. Von unserer Direktion ist die Übernahme zu bestätigen.
3. Wir sind nicht zur Übernahme verpflichtet, falls die Bestellung (eines neuen Fahrzeuges) von einer der beiden Vertragsparteien gebrochen bzw. storniert wird, sogar wenn das alte Fahrzeug bereits zu unserer Verfügung gestellt sein sollte. Das alte Fahrzeug wird sodann dem Käufer zurückgegeben gegen Rückerstattung sämtlicher Reparatur- oder Inbetriebsetzungs-kosten, ohne dass dem Käufer aus irgendwelchem Grund ein Anspruch auf Schadenersatz zustehen könnte. Sollte das alte Fahrzeug bereits weiterverkauft sein, so sind wir nur verpflichtet zur Rückgabe des Verkaufspreises abzüglich einer Provisionsgebühr in Höhe von 10 (zehn) Prozent sowie abzüglich sämtlicher Kosten und Lasten wegen eventueller Reparaturen und Weiterverkaufs.
4. Das übertragene Fahrzeug ist vom Käufer und auf dessen Kosten in unsere Werkstätten zu bringen, und zwar spätestens am Tage der Lieferung bzw. Empfangnahme des neuen Fahrzeuges. Wenn der Käufer dies unterläßt, so hat er einen akzeptierten Wechsel in Höhe vom Übernahmewert auszuhandigen, der sodann endgültig fällig ist.
5. Nebst der Übernahmerekchnung hat der Käufer das übertragene Fahrzeug abzuliefern in gleichem Zustand wie bei der Übernahme vereinbart und ausgestattet mit sämtlichen durch die auf Betriebsfahrzeuge anwendbaren Vorschriften bedingten Zubehörteile. Wenn der Käufer dies unterläßt, so haben wir das Recht, die Übernahme zu verweigern bzw. den Übernahmewert herabzusetzen.

VII. GARANTIE

1. Die einzige Garantie betreffs des gelieferten Fahrzeuges ist die von uns gegebene Garantie. Diese beschränkt sich strikt auf die in dem bei jedem neuen Fahrzeug mitgelieferten Garantieheft enthaltenen Klauseln, und beschränkt sich ebenfalls auf verborgene Mängel.
2. Zubehörteile werden ohne Garantie verkauft. Teile der elektrischen Anlage, montiert oder nicht, werden nicht zurückgenommen.
3. Reparaturen werden nicht von einer Garantie gedeckt.
4. Die Garantie deckt keine Gebrauchtfahrzeuge deren offene oder verborgene Mängel uns nie zu irgendeiner Haftung verpflichten können. Die Garantie gilt auch nicht für das nur zur Angabe erwähnte Baujahr eines Gebrauchtfahrzeuges. Das Gebrauchtmaterial wird stets in dem Zustand verkauft, in dem es sich befindet, wobei dieser Zustand dem Käufer als genügend bekannt gilt.
5. Dem Käufer, der mit seinen Zahlungsleistungen nicht in Ordnung ist, wird keine Garantie gegeben.

VIII. ADRESSENÄNDERUNG

Der Käufer hat uns von jeder Adressenänderung sofort in Kenntnis zu setzen. Unterläßt er dies, so wird jeder Briefwechsel, wenn er an die auf dem Bestellschein erwähnte Anschrift des Käufers gerichtet wird, rechtswirksam.

IX. STREITFÄLLE

1. Keine einzige Reklamation wird noch akzeptiert später als 8 (acht) Tage nach Versendung der Rechnung und/oder nach Empfangnahme des Gelieferten, und zwar ohne Einschränkung der im Art. III/3 erwähnten Bestimmungen.
2. Im Streitfall bezüglich des vorliegenden Vertrags oder dessen Ausführung, sogar für die Zahlung akzeptierter Wechsel, sind ausschließlich die Gerichte unseres Gesellschaftssitzes zuständig, sogar wenn es mehrere Antragsgegner gibt. Trotzdem behalten wir uns das Recht vor, unsere Klagen als Antragsteller vor anderen diesbezüglich zuständigen Gerichten einzuleiten.

X. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

Ohne vorhergehende und schriftliche Genehmigung unsererseits kann der Käufer seine Rechte und Verbindlichkeiten gegen uns nicht Dritten übertragen.